

A N T R A G

der Abgeordneten Cerwenka, Antoni, Dworak, Findeis, Gartner, Ing. Gratzner, Jahrmann, Kadenbach, Kernstock, Mag. Leichtfried, Onodi, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, und Schabl

betreffend Schaffung eines NÖ Manager-Dienstverträge Gesetzes 2008

Das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz) regelt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und ist daher auch für Gesellschaften mit Landesbeteiligung anzuwenden. Es regelt auch das Thema „Managerbezüge“.

Der Landesgesetzgeber darf für bestimmte näher definierte – insbesondere landesnahe – Unternehmungen gleichartige Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechts, wie sie in § 6 Stellenbesetzungsgesetz enthalten sind, erlassen.

Der Landesgesetzgeber darf daher im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen einen eng begrenzten Ausschnitt zusätzlich regeln. Kompetenzrechtlich handelt es sich dabei um Angelegenheiten des Zivilrechtswesens, und diesbezüglich steht die Gesetzgebung dem Bund zu. Allerdings enthält § 8 Stellenbesetzungsgesetz eine Verfassungsbestimmung, die eine diesbezügliche Ermächtigung für die Länder enthält. Daher kann der Landtag hier gesetzgeberisch tätig werden.

Grundsätzlich besteht daher die Möglichkeit, Fixbezüge von Spitzenmanagern in landesnahen Unternehmen zu begrenzen, sofern die Maximalhöhe unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit festgelegt wird.

Wie gleichartige Landesgesetze anderer Bundesländer zeigen, kann die Art der Bezügebegrenzung derart geregelt werden, dass die diesbezügliche Gestaltung der Vertragsschablone nicht ausschließlich dem Verordnungsgeber überlassen wird, sondern schon im Landesgesetz Vorgaben über Maximalbezüge gemacht werden, die dann bei Erlassung der Verordnung zu berücksichtigen sind.

Die Notwendigkeit, bei derartigen Anstellungsverträgen eine gewisse Standardisierung anzustreben und Vorkehrungen gegen die Gefahr möglicherweise ausufernder Regelungen zu treffen, ist evident und es scheint daher zweckmäßig, die für den Bund getroffenen Regelungen auch für Unternehmungen des Landes Niederösterreich, die dem Rechnungshof unterliegen, in den landesgesetzlichen Rechtsbestand zu übernehmen.

Nach dem Grundprinzip des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes werden mittels Vertragsschablonen-Verordnung die zulässigen Inhalte von Anstellungsverträgen für Leitungspositionen, sowie die Jahreshöchstbezüge festsetzt. Ziel ist dabei, dass sich diese Obergrenzen an bestehenden, vergleichbaren

Bezugsgrößen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes und einzelner Länder sowie an Managerhöchstbezügen der Privatwirtschaft orientieren.

Damit soll für die Zukunft gewährleistet werden, dass sich Geschäftsführer- und Vorstandsverträge für Unternehmen im öffentlichen Eigentum nach einer klaren, transparenten und rechtlich bindenden Vorgabe richten müssen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend eines NÖ Manager-Dienstverträge Gesetzes 2008 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.